
S 1 LW 186/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beweislast für die erfolgte Bekanntgabe eines Verwaltungsakts Einfaches oder substantiiertes Bestreiten des Zugangs
Leitsätze	Den Bürger als Adressat eines Verwaltungsakts trifft im Fall des § 37 Abs. 2 SGB X keine irgendwie geartete Beweislast für den Zugang. Es genügt das einfache Bestreiten des Zugangs; substantiiertes Bestreiten durch den Adressaten ist erst dann und auch dann nicht in überspannter Form gefordert, wenn der Bescheid förmlich zugestellt worden ist.
Normenkette	SGB X § 37
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 1 LW 186/96
Datum	10.03.1998
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 16 LW 25/01
Datum	12.12.2001
3. Instanz	
Datum	-

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 25.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.12.1996 verurteilt, den Kläger bereits ab 01.07.1994 von der Versicherungspflicht zu befreien.
- II. Die Beklagte erstattet dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Befreiung von der Versicherungspflicht als Landwirt bereits ab 01.07.1994 anstatt ab 01.10.1995. Der am 1971 geborene Kl  ger ist seit 01.09.1987 wegen seiner Besch  ftigung als Industriemechaniker versicherungspflichtig. Am 01.07.1994   bernahm er die elterliche Landwirtschaft. Hiervon nahm die Beklagte aufgrund einer Meldung der Katasterabteilung am 19.10.1994 Kenntnis. Mit Bescheid vom 21.03.1995 nahm die Beklagte den Kl  ger mit Wirkung ab 01.07.1994 in das Mitgliederverzeichnis auf und veranlagte ihn zur Beitragszahlung. Sie forderte ihn zur umgehenden   berweisung des Beitragsr  ckstandes in H  he von 2.619,00 DM auf. Neben dem Datumstempel vom 29.03.1995 auf dem Bescheidabdruck im Beklagtenakt befindet sich ein Handzeichen. Am 08.09.1995 teilte die Beklagte dem Kl  ger die H  he der r  ckst  ndigen Beitragsforderung mit 4.365,00 DM mit. Nach telefonischer Erkundigung des Kl  gers   bersandte die Beklagte am 20.09.1995 einen Befreiungsantrag, der am 29.09.1995 ausgef  hrt bei der Beklagten einging. Daraufhin befreite die Beklagte den Kl  ger mit Bescheid vom 25.03.1996 f  r die Zeit ab 01.10.1995 gem    [   3 Abs.1 Nr.1 ALG](#) und forderte ihn zur Begleichung der Beitragsforderung in H  he von 4.365,00 DM auf. Dem widersprach der Kl  ger mit der Begr  ndung, die Landwirtschaft werde als Nebenerwerb nur noch f  r ein paar Jahre bewirtschaftet. Die Sozialversicherungsbeitr  ge zahle er aufgrund seiner hauptberuflichen Besch  ftigung; er bitte um Storno der Beitragsforderung. Nach dem Hinweis der Beklagten auf die Versp  tung des Befreiungsantrags machte der daraufhin bestellte Kl  gerbevollm  chtigte geltend, bis September 1995 sei dem Kl  ger nicht bekannt gewesen, dass er Beitr  ge schulde. Der Kl  ger habe den Bescheid vom 31.03.1995 nicht erhalten. Im Widerspruchsbescheid vom 10.12.1996 hei  t es, der angebliche Nichterhalt des Aufnahmebescheids sei eine Schutzbehauptung. Bei r  ckwirkender Feststellung der Versicherungspflicht beginne die dreimonatige Antragsfrist des [   3 Abs.2 ALG](#) entsprechend [   34 Abs.2 Satz 3 ALG](#) mit der Bekanntgabe des Bescheids   ber die Feststellung der Versicherungspflicht, also am 30.03.1995. Tats  chlich sei der Antrag sechs Monate danach eingegangen, daher erfolge die Befreiung erst ab Antragstellung. Vor Erlass des Widerspruchsbescheids wurde die Anlage 10 zum Rundschreiben 39/96 des Gesamtverbands der Landwirtschaftlichen Alterskassen abgeheftet, in dem es unter Fu  note 1 hei  t, die dreimonatige Antragsfrist des [   3 Abs.2 ALG](#) beginne entsprechend [   34 Abs.2 Satz 3 ALG](#) mit Bekanntgabe des Bescheids   ber die Feststellung der Versicherungspflicht zu laufen. Mit der am 30.12.1996 erhobenen Klage machte der Kl  ger geltend, die Beklagte habe den Zugang des Bescheids im M  rz 1995 nachzuweisen. Im klageabweisenden Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 wurde ausgef  hrt, der Bescheid vom 21.03.1995 sei rechtm   ig, da die Beitragforderung kraft Gesetzes zum Entstehen komme. Da [   3 Abs.1 Nr.1 ALG](#) gem    [   94 Abs.1 Satz 1 ALG](#) einsch  gig sei, der die Befreiungsm  glichkeiten nicht an den Beitragsbescheid kn  pfe, sondern an den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsverpflichtung sei die Dreimonatsfrist vers  umt. Ein Wiedereinsetzungsgrund sei nicht gegeben, da schlichtes Bestreiten des Zugangs nicht ausreiche. Gegen das am 28.05.1998 zugestellte Urteil legte der Kl  ger am 19.06.1998 Berufung ein. Seines Erachtens ist das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes irrelevant. Entsprechend dem

Widerspruchsbescheid beginne die Befreiungsantragsfrist mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die erst nach Akteneinsicht durch den Klgerbevollmchtigten im Juli 1996 erfolgt sei. Am Wohnort des Klgers gbe es fnf Adressaten mit Namen Stuber und einen im Nachbarort. Dass der Klger den Befreiungsantrag erst im September 1995 gestellt habe, spreche dafr, dass er den Beitragsbescheid nicht erhalten habe. Gemss [ 37 Abs.2 SGB X](#) habe die Behrde im Zweifel den Zugang nachzuweisen. Die Beklagte erwiderte, sollte fr den Fristbeginn des [ 3 Abs.2 ALG](#) die Bekanntgabe des Aufnahmebescheids erforderlich sein, sei die Vermutung des [ 37 Abs.2 SGB X](#) durch unsubstantiiertes Bestreiten nicht widerlegt. Die Einlassung des Klgers sei nicht glaubhaft, da unter verwandten Betroffenen sicher eine Abstimmung erfolgt sei und alle anderen Schreiben den Klger erreicht htten. Nach dem Ruhen des Verfahrens vom 11.04.2000 bis 13.07.2001 wegen anhngiger Revision [B 10 LW 22/99 R](#) berief sich der Klger auf [ 34 Abs.2 Satz 3 ALG](#), da  34 Abs.2 Satz 4 erst am 23.12.1995 in Kraft getreten sei. In der mndlichen Verhandlung am 12.12.2001 wurde der Klger persnlich gehrt. Insoweit wird auf den Inhalt des Protokolls Bezug genommen.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 25.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.12.1996 abzundern und die Beklagte zu verurteilen, den Klger bereits ab 01.07.1994 von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt

die Zurckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akte des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig und begrndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 ist aufzuheben und der Bescheid der Beklagten vom 25.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1996 dahingehend abzundern, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht als Landwirt bereits ab 01.07.1994 und nicht erst am 01.10.1995 beginnt. Der Klger hat ein rckwirkendes Befreiungsrecht. Zutreffend fhrt das Sozialgericht aus, dass auf den Befreiungsantrag des Klgers gemss [ 94 Abs.1 Satz 1 ALG](#) das ab 01.01.1995 geltende neue Recht des ALG anzuwenden ist. Nach dieser Regelung sind die Vorschriften des ALG von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Der Antrag des Klgers ist auch nicht in der ausnahmsweise geltenden bergangsfrist bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung des GAL â also bis zum 31.03.1995 â

gestellt worden ([Â§ 94 Abs.2 ALG](#)). Damit ist auf den Kl  ger nicht mehr die bis 31.12.1994 geltende Vorschrift des Â§ 14 Abs.2 GAL anzuwenden, die eine generelle R  ckwirkung des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht nach dem GAL vorsah. Vielmehr gilt seit 01.01.1995 die Regelung des [Â§ 3 Abs.2 ALG](#); hiernach wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Ebenfalls zu Recht ist das Sozialgericht f  r den streitigen Zeitraum von der Versicherungspflicht des Kl  gers nach [Â§ 1 Abs.1](#) und [2](#) i.V.m. Abs.5 ALG ausgegangen. Der Kl  ger betrieb als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft, das die Mindestgr   e   bersteigt. Die Aufhebung des Bescheids vom 21.03.1995 kommt daher nicht in Betracht. Unstreitig lagen die materiellen Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 3 Abs.1 ALG](#) im strittigen Zeitpunkt vor. Der Kl  ger bezog aus seiner Besch  ftigung als Industriemechaniker ein Arbeitsentgelt, das ein Siebtel der Bezugsgr   e   berschritt. Zweifellos hat der Kl  ger seinen entsprechenden Antrag bei der Beklagten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gestellt. Diese waren ab 01.07.1994 gegeben, ab dem Zeitpunkt, in dem der Kl  ger als Landwirt der Beklagten gegen  ber beitragspflichtig wurde. Es bestehen keine Anhaltspunkte daf  r, dass die versp  tete Antragstellung auf eine unzureichende Beratung durch die Beklagte zur  ckgeht, nachdem diese bis zum Befreiungsantrag des Kl  gers im September 1995   ber die pers  nlichen Verh  ltnisse des Kl  gers nicht orientiert war.

Das Bundessozialgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob auch im Rahmen des [Â§ 3 Abs.2 ALG](#) der vom Kl  gerbevollm  chtigten bem  hte Rechtsgedanke des [Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG](#) Anwendung findet und so die Frist bei r  ckwirkender Feststellung der Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe des Bescheids   ber die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt (BSGE vom 17.08.2000 â   [B 10 LW 22/99 R](#)). Dies ist deshalb fraglich, weil [Â§ 3 ALG](#) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ausdr  cklich ausgeschlossen hat. Dies, obwohl sich solche Ausschlussregelungen in manchen anderen Vorschriften den neueren Gesetzgebung finden ([Â§ 85 Abs.3 Satz 3, Abs.4 Satz 2 ALG](#)). Das Bundessozialgericht hat in der oben genannten Entscheidung weiter ausgef  hrt, eine Wiedereinsetzung komme dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene gegen eine Meldepflicht verstossen und deshalb die Vers  umung der Dreimonatsfrist des [Â§ 3 Abs.2 ALG](#) zu vertreten habe. Der Unternehmer habe sich selbst darum zu k  mmern, welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen seine Bet  tigung nach sich ziehe, und bei   bernahme der Landwirtschaft vor dem 31.12.1994 seine unternehmerische T  tigkeit entsprechend [Â§ 796 Abs.1 RVO](#) i.V.m. Â§ 32 GAL zu melden. W  re der Kl  ger diesen Pflichten nachgekommen, w  re der Beitragsbescheid der Beklagten noch so fr  hzeitig ergangen, dass der Kl  ger noch nach dem bis zum 31.12.1994 geltenden Recht seine r  ckwirkende Befreiung von der Befreiungspflicht h  tte erreichen k  nnen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. H  tte der Kl  ger die   bernahme der Landwirtschaft bereits im Juli 1994 angezeigt, h  tte es angesichts des tats  chlichen Zeitablaufs zwischen der Meldung durch die Katasterabteilung am 19.10.1994 und dem Befreiungsantrag am 20.09.1995 bis Juni 1995 gedauert, bis im fiktiven Fall der Befreiungsantrag gestellt

worden wäre. Das alte Recht hätte dann keine Anwendung mehr finden können.

Tatsächlich hat sich die Beklagte bei der Zurückweisung eines früheren Befreiungsbeginns nicht auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Klägers berufen, sondern lediglich die Summe der dreimonatigen Antragsfrist, beginnend ab Bekanntgabe des Bescheids über die Feststellung der Versicherungspflicht moniert. Die Beklagte pflegte nämlich offensichtlich in Anlehnung an den Kommentar des Gesamtverbands der landwirtschaftlichen Alterskassen und deren Rundschreiben die Übung, die dreimonatige Antragsfrist in [Â§ 3 Abs.2 ALG](#) entsprechend [Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG](#) unabhängig von einem Verschulden erst mit Bekanntgabe des Bescheids über die Feststellung der Versicherungspflicht laufen zu lassen. Darauf lassen der Inhalt des Widerspruchsbescheids und die vor Erlass des Widerspruchsbescheids zum Akt genommene Anlage 10 zum Rundschreiben 39/96 des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vom 22.02.1996 schließen. Entscheidend war daher, ob die genannte Frist des [Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG](#) zu laufen begonnen hat, nachdem der Klägerbevollmächtigte behauptet, der Bescheid über die Beitragspflicht sei nicht vor September 1995 bekannt gegeben worden. Wäre dies zutreffend, könnte der Kläger geltend machen, andere in gleicher Lage befindliche BÄrger hätten bereits entsprechend der Verwaltungsübung eine Befreiung erhalten. Wenn die Beklagte Nebenerwerbslandwirten bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht unabhängig von der Rechtzeitigkeit ihrer Meldung ab Bekanntgabe des dem Pflichttatbestand feststellenden Bescheides eine dreimonatige Antragsfrist zubilligte, musste sie dieses Befreiungsrecht wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Nebenerwerbslandwirten einräumen.

Diese Verwaltungspraxis war nicht rechtswidrig. Zwar setzt nach [Â§ 34 Abs.2 Satz 4 ALG](#) die Anwendung des Satzes 3 voraus, dass die Frist nach Satz 1 aus Gründen versagt wurde, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, wenn die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung z.B. nach [Â§ 3 Abs.1 ALG](#) rückwirkend festgestellt wird. Satz 4 ist jedoch erst am 23.12.1995, also nach der Antragsstellung des Klägers in Kraft getreten. Zwar hat das BSG in den genannten Entscheidungsgründen mit Blick auf den Zweck der Neuregelung des [Â§ 3 Abs.2 ALG](#) wörtlich ausgeführt, "alles spreche dafür, die Anwendung des Rechtsgedankens der auf den Beitragszuschuss zugeschnittenen Regelung aus [Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG](#) auch bereits für die Zeit vor Inkrafttreten des Satzes 4 jener Vorschrift jedenfalls wie folgt einzuschränken: ein Anspruch auf eine rückwirkende Befreiung bei rückwirkender Bescheiderteilung über die Versicherungspflicht besteht dann nicht, wenn der Betroffene eine Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen (z.B. wie hier Übernahme einer Landwirtschaft) nicht anzeigt, die der landwirtschaftlichen Alterkasse nicht bekannt sein musste, er durch diese Änderung versicherungspflichtig wird und ihm die Versicherungspflicht bekannt war oder bekannt sein musste." Wenn die Beklagte aber in Anwendung von [Â§ 94 II ALG](#), der auch bei Änderungen des ALG nach dem 01.01.1995 gilt, wegen der Befreiungsantragstellung noch vor der Ergänzung des [Â§ 34 II ALG](#) durch Satz 4 in entsprechender Anwendung des [Â§ 34 II Satz 3 ALG](#) anders als in dem vom BSG entschiedenen Fall tatsächlich eine über den Wortlaut des [Â§ 3 II ALG](#) hinausgehende Frist einräumt, so kann diese

VerwaltungsÃ¼bung nicht als rechtswidrig beurteilt werden. Sie ist jedenfalls vertretbar. Ob der Bescheid vom 21.03.1995 dem KlÃ¤ger bekanntgegeben worden ist, ist nicht erwiesen. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland Ã¼bermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, auÃer wenn er nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die BehÃ¶rde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zuges nachzuweisen ([Ã 37 Abs.2 SGB X](#)). Entgegen der Ansicht der Beklagten und des Sozialgerichts besteht bei formloser Ã¼bermittlung von SchriftstÃ¼cken keine Vermutung fÃ¼r den Zugang. Den BÃ¼rger trifft in diesem Fall keine irgendwie geartete Beweislast fÃ¼r den Zugang (Bundesverfassungsgericht Band 36, S.88; Kopp, VWGO, 10.Aufl., Ã 56 Rdz.6 m.w.N.). Wenn der Adressat wie vorliegend geltend macht, dass er das SchriftstÃ¼ck nicht erhalten hat, trifft die BehÃ¶rde die Beweislast. Wegen der weitreichenden Auswirkung des Bescheids vom 21.03.1995 hÃ¤tte es daher nahe gelegen, den Bescheid zuzustellen. Wie es im Kommentar des Gesamtverband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger heiÃt ([Ã 37 Ziffer 9](#)), erscheint es fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger dann zweckmÃig, einen schriftlichen Verwaltungsakt fÃ¶rmlich zuzustellen, wenn es auf einen exakten Nachweis des Zugangs ankommt (z.B. wenn der Lauf einer Frist in Gang gesetzt wird), da die BehÃ¶rde im Bestreitensfall bei einfacher Briefsendung sowohl Zugang als auch Zeitpunkt des Zugangs nur schwerlich wird beweisen kÃ¶nnen (ebenso von Wulffen, SGB X, Ã 37 Rdz.13). Substantiiertes Bestreiten wird erst dann und auch dann nicht in Ã¼berspannter Form gefordert, wenn der Bescheid fÃ¶rmlich zugestellt ist z.B. mittels eingeschriebenen Briefs (so BSG, Urteil vom 23.05.2000 in SozR 3-1960 Ã 4, aber auch BSG, Urteil vom 28.09.1998 in SozR 3-1750 Ã 418 Nr.1, das die Widerlegung der in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsache zum Gegenstand hat).

Da eine fÃ¶rmliche Zustellung nicht erfolgt ist, gilt [Ã 37 Abs.2](#) 2.Halbsatz SGB X, wonach die BehÃ¶rde im Zweifel den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen hat. Es ist ausreichend, dass der KlÃ¤ger den Zugang Ã¼berhaupt bestreitet, weil ihm in diesen Fall keine nÃ¤here Substantierung mÃ¶glich ist (Krasney in KassKomm. [Ã 37 SGB X](#) Rdz.6). Ob es sich um eine Schutzbehauptung des KlÃ¤gers handelt, wie von Seiten der Beklagten und des SG vermutet wird, ist nach der AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erwiesen. Der KlÃ¤ger hat erneut und glaubhaft UmstÃ¤nde vorgetragen, die eine falsche Briefzustellung durch die Post mÃ¶glich erscheinen lassen. Sowohl am Wohnort des KlÃ¤gers als auch im Nachbarort in der StraÃe, die nach dem Wohnort des KlÃ¤gers benannt ist, sind Personen gemeldet, die denselben Nachnamen wie der KlÃ¤ger tragen. Keinen Zweifel hegt der Senat, dass die Beklagte den strittigen Bescheid ordnungsgemÃ am 29.03.1995 zur Post gegeben hat. Dass mit dem Nachweis der Versendung nicht gleichzeitig der Nachweis des Zugangs verbunden ist â anders als im Fall der Zugangsvermutung, wenn der Versicherte die Versendung nachweist wie vom BSG am 06.02.2001 entschieden (u.a. in [B 10 LW 8/99 R](#)) â hÃ¤ngt mit der ausdrÃ¼cklichen Beweislastregel in [Ã 37 Abs.2 SGB X](#) zusammen. WÃ¤hrend der Versicherte das Risiko fÃ¼r den Verlust auf den Postweg nicht zu tragen hat, sind Zweifel am Zugang des von der BehÃ¶rde versandten Verwaltungsaktes erlaubt und im Fall der

Beweislosigkeit wirkungshemmend.

Der Senat hat keinen Zweifel, dass der Kl  ger bei fr  herer Kenntnis der Sach- und Rechtslage unverz  glich einen Befreiungsantrag gestellt h  tte. Der Kl  ger hat deutlich gemacht, dass er sich durch sein au  erlandwirtschaftliches Einkommen ausreichend anderweitig gesichert sieht und nicht bereit ist, zus  tzliche Beitragsbelastungen zu tragen. Anhaltspunkte daf  r, dass der Kl  ger aus anderen Gr  nden als denen der unterlassenen Aufkl  rung   ber seinen Mitgliedsstatus den Befreiungsantrag nicht fr  her gestellt hat, haben sich nicht ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#). Gr  nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024